

Umsetzungsstand Bundesteilhabegesetz (Stand: Februar 2022)

Ausführungsgesetze	2
Träger der Eingliederungshilfe	6
Bedarfsermittlungsinstrumente	9
Budget für Arbeit	13
Andere Leistungsanbieter	16
Interdisziplinäre Frühförderung	20
Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen	23
Landesrahmenverträge	25

Rückfragen und Ergänzungen an:

Dr. Florian Steinmüller

Fachlicher Leiter im Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Tel.: +49 30 62980-523

E-Mail: steinmueller@umsetzungsbegleitung-bthg.de

Ausführliche Informationen zum Umsetzungsstand in den Bundesländern sind zu finden unter <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Ausführungsgesetze

In allen Bundesländern wurden Ausführungsgesetze zum BTHG/SGB IX verabschiedet.

<p>Baden-Württemberg</p>	<p>Das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg“ wurde am 20. April 2018 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VB-BW-GBI2018113-1&psml=bsbawueprod.psml&max=true</p> <p>Die Schaffung weiterer Regelungen wird in einem weiteren Gesetz erfolgen.</p>
<p>Bayern</p>	<p>Das „Bayerische Teilhabegesetz I (BayTHG I)“ wurde am 16. Januar 2018 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/01/gvbl-2018-01.pdf</p> <p>Das „Bayerische Teilhabegesetz II (BayTHG II)“ wurde am 30. Dezember 2019 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2019/23/gvbl-2019-23.pdf#page=27</p>
<p>Berlin</p>	<p>Am 25. September 2019 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (Berliner Teilhabegesetz – BlnTG) verabschiedet. Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/2019-10-teilhabegesetz.pdf</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>Das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ wurde am 19. Dezember 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	<p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.landesrecht.brandenburg.de/dis/service/disl/dokumente/7926/dokument/13417</p>
Bremen	<p>Das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ wurde am 12. März 2019 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/2019_03_12_gbl_nr_0012_signed.pdf</p>
Hamburg	<p>Das „Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (AG SGB IX)“ wurde am 26. Juni 2018 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SGB9AGHApP1&doc.part=X&doc.origin=bs</p>
Hessen	<p>Das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ wurde am 26. September 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.lexsoft.de/share/pdf/46825da0-e564-474d-b1fa-e4cc62d814c7.pdf</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern“ wurde am 30. Dezember 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/45162/gesetz_und_verordnungsblatt_26_2019.pdf#page=36</p>
Niedersachsen	<p>Am 23. Oktober 2019 wurde das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ vom Landtag beschlossen. Am 1. November 2019 erfolgte die Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/2019-11-01-verkuendung-</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	ausfuehrungsgesetz-2-.pdf
Nordrhein-Westfalen	Das „Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ wurde am 3. August 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Das Dokument ist hier zugänglich: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17177&ver=8&val=17177&sg=0&menu=1&vd_back=N
Rheinland-Pfalz	Das „Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG)“ wurde am 13. Dezember 2018 vom Landtag Rheinland-Pfalz verabschiedet. Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/7021-bundesteilhabeg-beschluss.pdf
Saarland	Das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ wurde am 12. Juli 2018 im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht. Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileName=G1945.pdf
Sachsen	Das „Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen“ wurde am 25. Juli 2018 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17776-Gesetz-zur-Regelung-von-Zustaendigkeiten-nach-dem-Sozialgesetzbuch-und-zur-Zustaendigkeit-des-Kommunalen-Sozialverbands-Sachsen.html
Sachsen-Anhalt	Das Teilhabestärkungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 13. Dezember 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-SGB9AGSTrahmen
Schleswig-	Das „Erste Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)“ wurde am 26. April 2018 im

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

<p>Holstein</p>	<p>Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBl/GVOBl/2018/gvobl_7_2018.pdf;jsessionid=15170633B4A1CADB385A9708059FBE55?_blob=publicationFile&v=2</p> <p>Das „Zweite Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz)“ wurde am 23. Dezember 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBl/GVOBl/2019/gvobl_18_2019.pdf?_blob=publicationFile&v=2</p>
<p>Thüringen</p>	<p>Das „Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX)“ wurde am 18. Oktober 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/68703/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_10_2018.pdf</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Träger der Eingliederungshilfe

Die Länder bestimmen die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX).

Baden-Württemberg	Träger der Eingliederungshilfe sind die Stadt- und Landkreise. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Aufgaben der Eingliederungshilfe von den Landkreisen auf kreisangehörige Gemeinden zu delegieren.
Bayern	Träger der Eingliederungshilfe sind die Bezirke. Darüber hinaus wird auch die bislang geteilte Zuständigkeit für ambulante und (teil-)stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege bei den Bezirken gebündelt. Sie sind zudem grundsätzlich auch für ergänzende existenzsichernde Leistungen zuständig.
Berlin	Träger der Eingliederungshilfe ist das Land Berlin. Für die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe sind die Teilhabefachdienste der Ämter für Soziales der Bezirke zuständig.
Brandenburg	Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach Teil 2 SGB IX. Das Land nimmt als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahr.
Bremen	Träger der Eingliederungshilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Land Bremen.
Hamburg	Träger der Eingliederungshilfe ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
Hessen	Träger der Eingliederungshilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie als überörtlicher Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Die sachliche Zuständigkeit wird nach einem „Lebensabschnittsmodell“ neu geordnet: Die kreisfreien Städte und Landkreise sind für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule zuständig, unabhängig von der Art der Behinderung. Danach ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze und auch darüber hinaus zuständig. Der kommunale Träger wird nur dann (erneut) zuständig, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe erstmalig nach Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt oder beendet und nicht innerhalb von drei Monaten erneut

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	beantragt werden.
Mecklenburg-Vorpommern	Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie sind sachlich zuständig für die Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers gemäß SGB IX. Zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern. Dieser ist sachlich zuständig für die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX, die Mitarbeit in der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX, die Vertretung der Eingliederungshilfeträger in überregionalen Gremien im Bereich der Eingliederungshilfe und er unterstützt die Eingliederungshilfeträger bei den Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX.
Niedersachsen	Die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover sind als örtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum Ende der Schulausbildung. Im Anschluss daran ist der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig. Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist das Land („Lebensabschnittsmodell“).
Nordrhein-Westfalen	Als Träger der Eingliederungshilfe wurden die Landschaftsverbände LVR und LWL bestimmt. Sie sind für die Fachleistungen für Menschen mit Behinderungen zuständig. Lediglich die Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in der Herkunftsfamilie leben, verbleiben bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten (z.B. Leistungen der Interdisziplinären Frühförderung, für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Behindertenfahrdienste und Hilfsmittel).
Rheinland-Pfalz	Die bisher geteilte Zuständigkeit nach Wohnformen kann nicht mehr bestehen bleiben. Die neue Zuständigkeitsteilung erfolgt anhand des Alters: Träger der Eingliederungshilfe für die erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr sowie für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen soll das Land sein. Für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis zum 18. Lebensjahr beziehungsweise bis zum Ende des Regelschulbesuches, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt, sollen die Landkreise und kreisfreien Städte die Trägerschaft übernehmen. Dadurch wären die Landkreise und kreisfreien Städte für die

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen zuständig.
Saarland	Träger der Eingliederungshilfe ist das Saarland. Die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe werden durch das Landesamt für Soziales wahrgenommen.
Sachsen	Als Träger der Eingliederungshilfe werden die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) bestimmt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den Landkreisen und den kreisfreien Städten erbracht, soweit nicht der KSV zuständig ist. Der KSV ist u.a. für alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig.
Sachsen-Anhalt	Träger der Eingliederungshilfe ist das Land. Die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe werden von der Sozialagentur Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden zur Durchführung der der Sozialagentur Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben herangezogen.
Schleswig-Holstein	Träger der Eingliederungshilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sind sachlich zuständig für alle Aufgaben nach Teil 1 und 2 SGB IX. Darüber hinaus wird das Land ebenfalls Träger der Eingliederungshilfe, um übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben zu übernehmen (z.B. Abschluss von Landesrahmenvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe, Mitwirkung an der Sicherstellung gemeinsamer bedarfsgerechter Angebotsstrukturen).
Thüringen	Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie das Land. Das Land soll u.a. zuständig sein für die Standort- und Bedarfsplanung im Rahmen seiner Steuerungs- und Planungskompetenzen, den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer nach § 131 SGB IX und die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bedarfsermittlungsinstrumente

Die Bedarfsermittlung muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert (§ 118 Abs. 1 SGB IX). Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen (§ 118 Abs. 2 SGB IX).

Baden-Württemberg	Das Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg BEI_BW ist unter folgendem Link zu finden: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/bedarfsermittlung/bei_bw-erwachsene-2019-10-25-startfassung-2020.pdf
Bayern	Von einer Arbeitsgruppe wurde das bayerische Bedarfsermittlungsinstrument BIBay entwickelt, das sich aktuell in der Pilotphase befindet und anschließend bayernweit zum Einsatz kommen soll. Weitere Informationen zur Bedarfsermittlung und zum Gesamtplanverfahren in Bayern finden Sie auf der Website des Bayerischen Bezirktags unter: https://www.bay-bezirke.de/gesamtplanverfahren.html
Berlin	Das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) wurde im Juli 2019 per Rechtsverordnung beschlossen. Das Instrument ist unter folgendem Link zu finden: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/teilhabeinstrument-berlin-tib-version-1.0.pdf Das Handbuch ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/tib-manual.pdf
Brandenburg	Zum 1. Januar 2020 wurde der Integrierte Teilhabeplan (ITP) als neues Bedarfsermittlungsinstrument der Eingliederungshilfe für Brandenburg gemäß § 118 SGB IX landesweit eingeführt. Die Bögen des ITP Brandenburg, die zugehörigen Rundschreiben und ein Verfahrensablauf des Gesamtplanverfahrens sind auf der Website des LASV Brandenburg zu finden unter: https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/eingliederungshilfe-shy%3Bsozialhilfe/itp-brandenburg/ .
Bremen	In Bremen wurde eine Arbeitsgruppe zur Auswahl eines Bedarfsermittlungsinstrumentes eingerichtet, die im Februar 2019 die Anwendung des Instrumentes BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni.) in einer für das Land Bremen modifizierten Version

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	empfohlen hat. Im April 2019 haben Niedersachsen und Bremen eine Kooperation bei der Einführung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments vereinbart. Demnach soll das Bedarfsermittlungsinstrument B.E.Ni in modifizierter Form als „B.E.Ni Bremen“ angewendet werden. Im Jahr 2019 ist die Erprobung als Fachinstrument im Hinblick auf die Aspekte der Gesprächsführung und der Beteiligung der leistungsberechtigten Personen geplant. Im Jahr 2020 erfolgt die Erprobung unter der Überschrift „Vom Bedarf zur Leistung“. Sukzessive sollen die Bedarfsermittlung und das neue Leistungsstrukturmodell in den Jahren 2021 bis 2023 eingeführt werden.
Hamburg	In Umsetzung der Anforderungen des BTHG wurde der Hamburger Gesamtplan überarbeitet. Derzeit werden die Änderungen erprobt und im Laufe des Jahres 2020 ausgewertet. Die Ergebnisse und auch die dann vorliegenden, ersten Erfahrungen anderer Träger der Eingliederungshilfe mit ihren neuen Bedarfsermittlungsinstrumenten, werden dann in die Weiterentwicklung des Bedarfsentwicklungsinstruments in Hamburg einbezogen.
Hessen	Der Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen führt als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zum 1. April 2020 ein neues Instrument zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung ein: den Personenzentrierten integrierten Teilhabeplan (PiT). In jenen Regionen, in denen bereits der ITP Hessen eingeführt wurde, wird ab dem 3. Quartal 2020 nach und nach auf den PiT umgestellt. Die hessenweite Einführung soll bis zum vierten Quartal 2021 abgeschlossen sein. Weitere Informationen zum PiT finden Sie auf der Website des LWV Hessen unter: https://www.lwv-hessen.de/leben-wohnen/wie-unterstuetzt-der-lwv/umsetzung-des-bundesteilhabegesetzes/der-pit-hessen/ Die Landkreise und kreisfreien Städte nutzen als örtliche Träger der Eingliederungshilfe den Gesamt-/Teilhabeplan der Eingliederungshilfe (GTE): https://www.hlt.de/gte/
Mecklenburg-Vorpommern	Im November 2017 wurde durch die Sozialamtsleitungen die Einführung des ITP Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V) zum 1. Januar 2018 beschlossen. Auf die Einführung des ITP hatte sich eine Steuerungsgruppe bereits im Februar 2017 verständigt. Zudem wurde ein Ablaufplan zum Gesamtplanverfahren eingeführt. Die Fachaufsicht Sozialhilfe empfiehlt die

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	<p>landesweite Anwendung des ITP M-V für alle Fälle der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe.</p> <p>Weitere Informationen sowie die Bögen des ITP M-V finden Sie unter: http://www.ksv-mv.de/sozialhilfe/projekt-einhilfeplanung.html</p>
Niedersachsen	<p>Das Bedarfsermittlungsinstrument Bedarfsermittlung Niedersachsen (B.E.Ni) ist vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe seit dem 1. Januar 2018 für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe anzuwenden. Für die Leistungen im eigenen Wirkungskreis der örtlichen Träger ist die Anwendung empfohlen worden. Die Version B.E.Ni 3.0 soll ab Sommer 2021 flächendeckend Anwendung finden.</p> <p>Die Bedarfsermittlungsbögen des B.E.Ni und weitere Formulare finden Sie hier.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Ende 2017 haben die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) das neue, einheitliche Bedarfsermittlungsinstrument für Nordrhein-Westfalen „BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten“ vorgestellt. Aktuell wird der BEI_NRW nach und nach in den verschiedenen Regionen des LVR und LWL eingeführt, das Personal geschult und die EDV-Version realisiert.</p> <p>Das Instrument finden Sie unter: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/fachdiskussionen/bei-nrw-stand-12.12.2017.pdf</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Seit dem 1. Januar 2020 wird die „Individuelle Bedarfsermittlung Rheinland-Pfalz“ (IBE RLP) landesweit im Kontext der Gesamtplanung genutzt. Das Instrument wird für die Bedarfsermittlung mit erwachsenen Menschen mit Behinderungen eingesetzt. Für Kinder mit Behinderungen wird aktuell ein eigenes Instrument entwickelt.</p> <p>Das Bedarfsermittlungsinstrument, die Handreichung zur Anwendung der IBE RLP, der Fragebogen in Leichter Sprache sowie weitere Dokumente finden Sie hier zum Download:</p> <p>https://msagd.rlp.de/de/unsere-themen/soziale-sicherung/sozialhilfe/gesamt-und-teilhabeplanung/</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Saarland	<p>Das Instrument Teilhabeplan Saarland (THP-SL) wurde vom Träger der Eingliederungshilfe erarbeitet. Nähere Informationen sowie Dokumente zum THP-SL finden Sie unter:</p> <p>https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/bundesteilhabegesetz/teilhabeplangesamtplanbedarfsfeststellung/</p>
Sachsen	<p>Der ITP Sachsen wurde am 9. April 2019 im Sächsischen Amtsblatt (Sonderdruck Nr. 3/2019) veröffentlicht.</p> <p>Das Bedarfsermittlungsinstrument, die Ergänzungsbögen und das Manual sind auf der Website des KSV Sachsen abrufbar:</p> <p>https://www.ksv-sachsen.de/menschen-mit-behinderung/antraege-formulare/itp-sachsen</p>
Sachsen-Anhalt	<p>In Sachsen-Anhalt wurde das Bedarfsermittlungsinstrument "Eingliederungshilfe Land Sachsen-Anhalt (ELSA)" entwickelt.</p> <p>Das Instrument, weitere Dokumente zum Gesamtplanverfahren sowie ein Handbuch sind abrufbar unter:</p> <p>https://sozialagentur.sachsen-anhalt.de/downloads/hilfe-fuer-menschen-mit-behinderungen/</p>
Schleswig-Holstein	<p>Das Instrument Gesamt- und Teilhabeplan Schleswig-Holstein befindet sich in Erarbeitung.</p>
Thüringen	<p>Der ITP wurde per Rechtsverordnung zum 1. Januar 2018 als einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für alle Landkreise und kreisfreien Städte eingeführt.</p> <p>Den ITP Thüringen finden Sie unter: https://www.tmasgff.de/soziales/menschen-mit-behinderungen</p> <p>Nähere Informationen zum ITP Thüringen finden Sie in der Dokumentation der Regionalkonferenz Ost: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/veranstaltungen/vergangene-veranstaltungen/rk-ost/forum-1/</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Budget für Arbeit

Bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (1.274 Euro für das Jahr 2020) (§ 61 Abs. 2 SGB IX). Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden (§ 61 Abs. 2 SGB IX).

Baden-Württemberg	bis zu 70 % (bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen) und bis zu 60 % (bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Mindestvertragszeit von 12 Monaten) der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers (Arbeitnehmerbruttoentgelt plus 20 vom Hundert für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)
Bayern	max. 48 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV Landesweite Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Bezirken und Inklusionsämtern zum 1. Oktober 2018 in Kraft getreten.
Berlin	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Brandenburg	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV Das Land Brandenburg hat im August 2020 Empfehlungen für die Leistungsgewährung nach § 61 SGB IX veröffentlicht: https://lasv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS%2004_2020%20Anlage%201_Empfehlung%20f%C3%BCr%20die%20Leistungsgew%C3%A4hrung%20nach%20%C2%A7%2061%20SGB%20IX.pdf
Bremen	Bis zu 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Hamburg	bis zu 75 % des AN-Bruttoentgeltes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Hessen	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV Weitere Informationen zum Budget für Arbeit in Hessen erhalten Sie auf der Website des LWV Hessen unter:

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	https://www.lvw-hessen.de/arbeit-beschaeftigung/begleitete-beschaeftigung/budget-fuer-arbeit/
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Informationen vorhanden
Niedersachsen	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Nordrhein-Westfalen	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV landesrechtliche Abweichung nach oben wird von LVR und LWL unterstützt und findet im Einzelfall nach Stellungnahme des Integrationsfachdienstes statt
Rheinland-Pfalz	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV Der Lohnkostenzuschuss darf nicht höher sein als die individuell im Arbeitsbereich der Werkstatt tatsächlich entstehenden Kosten.
Saarland	Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX nach oben abzuweichen (Art. 1 § 2 AG BTHG). Davon wurde im Saarland bislang kein Gebrauch gemacht. Nähere Informationen zum Budget für Arbeit im Saarland finden Sie auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter: https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/sozialesleben/leistungensoziales/menschenmitbehinderungen/teilhabeamarbeitsleben/teilhabeamarbeitsleben_node.html
Sachsen	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Sachsen-Anhalt	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Schleswig-Holstein	<p>In Schleswig-Holstein wird das Budget für Arbeit seit dem 1. Januar 2018 im Rahmen des neuen Modellprojekts „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“ gefördert. Das bisherige Modellprojekt zum Budget für Arbeit ist zugleich zum 31. Dezember 2017 ausgelaufen.</p> <p>Weitere Informationen zum Modellprojekt erhalten Sie auf der Website des Landes Schleswig-Holstein:</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/teilhabe/Downloads/Infoblatt_Arbeit.pdf?__blob=publicationFile&v=3</p>
Thüringen	<p>max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV</p> <p>Für die landesrechtlichen Regelungen zum Budget für Arbeit hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am 15. Mai 2018 eine Orientierungshilfe vorgelegt:</p> <p>https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/Orientierungshilfe_SGBIX_61_Budget_fuer_Arbeit.pdf</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Andere Leistungsanbieter

§ 60 SGB IX

Baden-Württemberg	Keine Informationen vorhanden
Bayern	Zur Umsetzung der anderen Leistungsanbieter wurde in Bayern im August 2018 eine Musterleistungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Beziirketag und den Leistungserbringerverbänden abgeschlossen. https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/musterleistungsvereinbarung-andere-leistungsanbieter.pdf
Berlin	Für den Arbeitsbereich der anderen Leistungsanbieter soll in der Berliner Vertragskommission für Soziales (KO80, vormals KO75) eine Leistungsbeschreibung erarbeitet und beschlossen werden.
Brandenburg	Dem LASV obliegt gemäß § 4 Abs.1 Nr.5 AG-SGB IX die Prüfung der fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der Funktion des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg. Die Prüfung der fachlichen Anforderungen bildet die Grundlage für den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Weitere Informationen finden Sie unter: https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/eingliederungshilfe-sozialhilfe/pruefung-andere-leistungsanbieter/
Bremen	Es wurde ein Merkblatt mit der Ausgestaltung des Antrags- und Prüfungsverfahren, eine Checkliste der einzureichenden Dokumente sowie ein Dokument über die verbindlichen Vorgaben zu den wesentlichen Leistungs- und Strukturmerkmalen bzgl. anderer Leistungsanbieter veröffentlicht. Eine Umwandlung von regulären WfbM-Plätzen ist ausgeschlossen. Inklusionsbetriebe werden nicht als anderen Leistungsanbieter zugelassen.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	<p>Weitere Informationen und alle Dokumente finden Sie unter: https://www.soziales.bremen.de/soziales/sammelseite_referat_30/gesetzliche_grundlagen_ref_30/gesetzliche_grundlagen_fuer_menschen_mit_behinderung-60584#Andere</p>
Hamburg	<p>Grundlage der Zulassung anderer Leistungsanbieter ist die Erfüllung der fachlichen Standards, die auch für WfbM gelten. Zu diesen fachlichen Standards zählt u.a. die Kooperation anderer Leistungsanbieter mit weiteren, in Hamburg vertretenen Leistungserbringern einschließlich WfbM. Hierdurch soll das im BTHG verankerte Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen (§ 62 SGB IX) sichergestellt werden.</p>
Hessen	Keine Informationen vorhanden
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Informationen vorhanden
Niedersachsen	<p>Für die Leistungsform andere Leistungsanbieter hat Niedersachsen eine Mustervereinbarung und ein Merkblatt mit Ausgestaltungskriterien für Leistungen im Arbeitsbereich sowie eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen für eine Antragstellung veröffentlicht.</p> <p>Mustervereinbarung: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/musterleistungsvereinbarung-andere-leistungsanbieter.pdf</p> <p>Merkblatt: http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/eingliederungshilfe_behinderte_menschen/arbeit_und_beschaeftigung/andere_leistungsanbieter/andere-leistungsanbieter-164534.html</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Grundlage der Zulassung anderer Leistungsanbieter ist die Erfüllung der fachlichen Standards, die auch für WfbM gelten. Zu diesen fachlichen Standards zählt für den LVR auch die Kooperation anderer Leistungsanbieter mit weiteren, in der Region vertretenen Leistungserbringern einschließlich WfbM. Hierdurch soll das im BTHG verankerte Wahlrecht des Menschen mit</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	Behinderungen (§ 62 SGB IX) sichergestellt werden.
Rheinland-Pfalz	Wer in Rheinland-Pfalz ein Angebot als anderer Leistungsanbieter schaffen möchte, muss mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) als Träger der Eingliederungshilfe eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung schließen. Weitere Informationen zu anderen Leistungsanbietern in Rheinland-Pfalz finden Sie auf der Website des LSJV unter: https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/menschen-mit-behinderungen/eingliederungshilfe/
Saarland	Informationen zu anderen Leistungsanbietern im Saarland finden Sie auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter: https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/sozialesleben/leistungensoziales/menschenmitbehinderungen/teilhabeamarbeitsleben/teilhabeamarbeitsleben_node.html
Sachsen	Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) hat als zuständiger Kostenträger für Leistungen zur Beschäftigung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB IX im Oktober 2017 ein Merkblatt zur Umsetzung des § 60 SGB IX in Sachsen veröffentlicht. http://docplayer.org/80715447-Bei-anderen-leistungsanbietern-m-e-r-k-b-l-a-t-t.html
Sachsen-Anhalt	Für die konzeptionelle Umsetzung des Konzepts der anderen Leistungsanbieter hat die Sozialagentur Sachsen-Anhalt eine Leistungsbeschreibung entworfen. Angewandt wird die Leistungsbeschreibung, wenn sich Interessenten an die Sozialagentur wenden, um eine Vereinbarung für andere Leistungsanbieter zu schließen.
Schleswig-Holstein	Als Träger der Eingliederungshilfe wird es Aufgabe des Landes sein, zusammen mit den Kreisen und kreisfreien Städten Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter zu erarbeiten.
Thüringen	Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat am 15. Mai 2018 eine Orientierungshilfe

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

vorgelegt, mit der die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter präzisiert werden.

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/Orientierungshilfe_SGBIX_60_Andere_Leistungsanbieter.pdf

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Interdisziplinäre Frühförderung

Landesrahmenvereinbarungen zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer (§ 46 Abs. 4 SGB IX)

Baden-Württemberg	Die Landesrahmenvereinbarung zur Interdisziplinären Frühförderung in Baden-Württemberg finden Sie auf der Website der Regierungspräsidien Baden-Württemberg unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Soziales/Landesarzt/Seiten/LRV-IEF.aspx
Bayern	Den Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern (RV IFS) sowie alle Anlagen finden Sie auf der Website des Bayerischen Bezirktags. https://www.bay-bezirke.de/vorschulische-hilfen.html
Berlin	Die Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ) bilden gemeinsam mit den sozialpädiatrischen Einrichtungen an Krankenhäusern in Berlin das Versorgungssystem für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß § 46 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) i.V.m. der Frühförderungsverordnung (FrühV) und der Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin. Die Rahmenvereinbarung finden Sie als Anlage I der im Folgenden verlinkten Broschüre: https://www.kja-spz-berlin.de/download_file/view/235/302
Brandenburg	In Brandenburg laufen die Verhandlungen für die Neufassung der Landesrahmenvereinbarung von 2007. Die Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (FrühV) im Land Brandenburg von 2007 sowie weitere Unterlagen und Informationen können Sie hier herunterladen: http://www.ffbra.de/info_arbeit.html

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bremen	Keine Informationen vorhanden
Hamburg	Keine Informationen vorhanden
Hessen	Keine Informationen vorhanden
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Informationen vorhanden
Niedersachsen	Keine Informationen vorhanden
Nordrhein-Westfalen	Keine Informationen vorhanden
Rheinland-Pfalz	Keine Informationen vorhanden
Saarland	<p>Die neue Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung ist zum 1. Juni 2020 in Kraft getreten. Die Landesrahmenvereinbarung sowie die Anlage finden Sie auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter:</p> <p>https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/sozialesleben/leistungensoziales/menschenmitbehinderungen/rahmenvertraege/rahmenvertraege_node.html%C2%A0</p>
Sachsen	<p>Die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder ist zum 1. August 2019 in Kraft getreten.</p> <p>Weitere Unterlagen finden Sie auf der Website des KSV Sachsen unter:</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	https://www.kvs-sachsen.de/mitglieder/vertraege/fruehfoerderung/
Sachsen-Anhalt	Am 1. April 2018 ist die Landesrahmenvereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt nach § 46 Abs. 4 SGB IX in Kraft getreten. Die Landesrahmenvereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung können Sie hier herunterladen: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/links-und-downloads/landesrahmenvereinbarung-ff-2018-03-30-ohne-unterschriften.pdf
Schleswig-Holstein	Keine Informationen vorhanden
Thüringen	Am 1. Dezember 2020 wurde die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV) zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städte (örtliche Träger der Eingliederungshilfe), den gesetzlichen Krankenkassen, den Verbänden der Leistungserbringer und dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe) geschlossen. Die Landesrahmenvereinbarung finden Sie hier: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/Fruehfoerderung/LRV_FruehV_Vereinbarungstext_01.12.2020.pdf

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

§ 131 Abs. 2 SGB IX

Baden-Württemberg	Landesbehindertenbeauftragte/r sowie die weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG (Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen) benannten Interessenvertretungen
Bayern	LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. (§ 1 Art. 66c BayTHG I).
Berlin	Der/Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie eine weitere vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannte Person wirken an den Rahmenvertragsverhandlungen mit.
Brandenburg	Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg benennt bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter zur Interessenvertretung für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 SGB IX (§ 5 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Brandenburg).
Bremen	Gemeinsam mit dem federführenden Senatsressort hat sich der Landesteilhabebeirat darauf geeinigt, dass der Beirat mit sechs Personen in der Vertragskommission und mit jeweils zwei in den Unterkommissionen vertreten sein wird.
Hamburg	Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)
Hessen	Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt drei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen (§ 8 HAG/SGB IX).
Mecklenburg-Vorpommern	Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (§ 5 AG-SGB IX M-V)
Niedersachsen	Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der insoweit nur durch das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	Behindertengleichstellungsgesetzes handelt.
Nordrhein-Westfalen	Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände; die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der Beteiligung mit einer Koordinierungsstelle.
Rheinland-Pfalz	die von den Landesverbänden der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz bestimmten und entsandten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen
Saarland	Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (VO zur Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung zur Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX)
Sachsen	Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen
Sachsen-Anhalt	Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt nach § 27 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten nach § 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt und zwei vom Behindertenbeirat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter (§ 4 AG SGB IX).
Schleswig-Holstein	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sowie bis zu drei Mitglieder des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Landesbehindertengleichstellungsgesetz
Thüringen	LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Landesrahmenverträge

§ 131 Abs. 1 SGB IX

Baden- Württemberg	<p>Der Landesrahmenvertrag ist zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.</p> <p>Der Landesrahmenvertrag in der aktuellen Fassung ist zu finden unter: https://www.kommissionen-und-schiedsstellen-bawue.de/sgb-ix/index.html</p>
Bayern	<p>Es wurde eine Übergangsvereinbarung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 31. Dezember 2022 geschlossen.</p> <p>Die Unterlagen der Übergangsvereinbarung sind hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/bthg-bayern/</p>
Berlin	<p>Am 5. Juni 2019 wurde der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen dem Land Berlin (vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung) und der Vereinigung der Leistungserbringer geschlossen. In § 39 des Berliner Rahmenvertrages werden Übergangsregelungen getroffen. Das Ende der Übergangsregelung wird für den 31. Dezember 2021 angestrebt.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/sgb-ix/kommission-131/artikel.947636.php</p>
Brandenburg	<p>Zum 1. Januar 2020 ist zudem der Rahmenvertrag zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Eingliederungshilfe als Teil A in Kraft getreten. Dieser Teil entspricht einer Übergangsvereinbarung, in der Regelungen zur Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen auf der Grundlage der bestehenden Leistungstypen enthalten sind. Die Regelungen des Teils A zu Leistungstypen und Rahmenleistungsvereinbarungen gelten, bis sie durch Teil B des Rahmenvertrags ersetzt werden. Mit Teil B entwickelt aktuell die Brandenburger Kommission eine neue Leistungssystematik in Verbindung mit einer neuen Vergütungsstruktur. Der Rahmenvertrag Teil B soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	<p>Sie finden den Landesrahmenvertrag unter folgendem Link:</p> <p>https://lasv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/191212_LVR_Brandenburg.pdf</p>
Bremen	<p>Der Landesrahmenvertrag wurde im August 2019 zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe unter Beteiligung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Der Landesrahmenvertrag galt zunächst bis zum 31. Dezember 2020, wurde aber per Beschluss der Vertragskommission bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und gilt spätestens bis zum Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrags.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/bremischer-landesrahmenvertrag-nach-c-131-abs.-1-sgb-ix.pdf</p>
Hamburg	<p>Am 19. Dezember 2018 wurde der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als Trägerin der Eingliederungshilfe) und den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene in Vertretung ihrer jeweiligen Mitglieder geschlossen.</p> <p>Der Landesrahmenvertrag sowie die Anlagen sind hier zugänglich: https://www.hamburg.de/infoline/rechtliche-grundlagen/12648010/lrv-131-sgb-ix/</p>
Hessen	<p>In Hessen wurde ein Landesrahmenvertrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zwischen allen Trägern der Eingliederungshilfe (Landeswohlfahrtsverband Hessen sowie 26 Städte und Landkreise) und den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen. Darin enthalten sind insbesondere Regelungen zur Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen. Die bestehenden Rahmenverträge finden bis zum Abschluss der neuen Rahmenverträge weiterhin Anwendung. Es ist aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten vorgesehen, drei Rahmenverträge (Leistungsberechtigte bis zum Ende der Schulausbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungsberechtigte nach Beendigung der Schulausbildung) für den Zeitraum ab 2022 zu erarbeiten.</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	<p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/HessRahmenvertrag.pdf</p>
Mecklenburg - Vorpommern	<p>Der Landesrahmenvertrag in der Fassung vom 17. November 2019 wurde Ende 2019 per Landesverordnung in Kraft gesetzt. Die Verordnung tritt erst mit Unterzeichnung des Landesrahmenvertrags durch alle Vertragsparteien außer Kraft. Darin enthalten ist auch eine Übergangsregelung für Vergütungsvereinbarungen bis längstens 31. Dezember 2020.</p> <p>Die Landesverordnung ist hier abrufbar: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SGB9%C2%A7131Abs1LRVtrEVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs</p>
Niedersachsen	<p>Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurde ein bis zum 31.12.2024 befristeter Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Erwachsene geschlossen.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/webinare/2021-12-10_landesrahmenvertrag_131_erwachsene-2-.pdf</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurde ein weiterer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche geschlossen, der ebenfalls bis zum 31.12.2024 befristet ist.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/webinare/2021-12-16_lrvu18.pdf</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Am 23. Juli 2019 wurde ein Landesrahmenvertrag zum SGB IX zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) und den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) und den Wohlfahrtsverbänden sowie den öffentlichen und privat-gewerblichen Leistungsanbietern geschlossen. Anlage U enthält Umstellungsregelungen bis 31. Dezember 2022.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.freiewohlfahrtspflege-</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	<p>nrw.de/fileadmin/user_data/2018/Pressemitteilungen/2019_07_23_LRV_Vertragstext_Unterschriftsfassung.pdf</p> <p>Die Anlagen finden Sie hier: https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/presse/ansicht/detail/news/detail/News/neue-grundlage-fuer-die-eingliederungshilfe-in-nordrhein-westfalen-landesrahmenvertrag-zur-umsetzun/cache/no_cache/</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Der Landesrahmenvertrag wurde Ende 2018 zwischen dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Dieser gilt für die volljährigen Menschen mit Behinderungen sowie für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei minderjährigen Leistungsberechtigten. Es wurde zudem eine Umsetzungsvereinbarung zur Überleitung bis 31. Dezember 2022 geschlossen.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/4169-V-17.pdf</p> <p>Der Landesrahmenvertrag für die Leistungen zur sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung für minderjährige Menschen mit Behinderungen wird von den 36 Kommunen mit den Vereinigungen der Leistungserbringer abgeschlossen. Auch hier wurde eine Umsetzungsvereinbarung zur Überleitung bis 31. Dezember 2022 geschlossen.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.mainz-bingen.de/default-wAssets/docs/Familie-Jugend-Asyl-Gesundheit-Soziales/Soziales/Eingliederungshilfe/Umsetzungsvereinbarung-U-18-RLP.pdf</p>
Saarland	<p>Am 21. Juli 2020 wurde der Rahmenvertrag zwischen dem Saarland und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Dieser gilt für alle Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Teil 2 SGB IX.</p> <p>Der Rahmenvertrag ist hier zugänglich: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_soziales/downloads_menschenmitbehinderung/download_rahmenvertrag-eingliederungshilfe.html</p>
Sachsen	<p>Am 5. August 2019 wurde der Rahmenvertrag für die zukünftigen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und erwachsenen Menschen mit Behinderungen in Sachsen durch die Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	<p>unterzeichnet. Darin enthalten ist auch ein Passus zu Übergangsregelungen.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/publikationen/Rahmenvertrag_SGBIX_Sachsen_20190905.pdf</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Der Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX wurde am 14. August 2019 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt (vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe) und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Darin enthalten ist auch ein Passus zu Übergangsregelungen bis 31. Dezember 2021.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/3 Menschen mit Behinderungen 2015/Rahmenvertrag_nach_131_SGB_IX.pdf</p>
Schleswig-Holstein	<p>Der Landesrahmenvertrag wurde am 12. August 2019 zwischen den Kreisen und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein, dem Land und Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Darin enthalten sind auch Überleitungsvereinbarungen.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/menschenMitBehinderungen/Downloads/Landesrahmenvertrag.html;jsessionid=307789F576CCDC60B61A3B43102B884D.delivery1-replication</p>
Thüringen	<p>Am 31. Mai 2019 ist in Thüringen der Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen worden. Darin enthalten sind auch Überleitungsvereinbarungen.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich:</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/Landes-rahmenvertrag_BTHG_2019.pdf

Inhalte nach § 131 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 – 7 SGB IX:

1. Nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu liegenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2
2. Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen
3. Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1
4. Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
5. Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung
6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
7. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Übersicht Landesrahmenverträge (ohne Übergangsvereinbarungen*) hinsichtlich der unter Ziffer I. genannten Anforderungen des § 131 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 – 7 SGB IX:

§ 131 Absatz 1 Satz 2... SGB IX	Ziffer 1 Abgrenzung Kostenarten/- bestandteile	Ziffer 2 Zusammensetzung Leistungspauschale	Ziffer 3 Höhe Leistungspauschale	Ziffer 4 Kostenarten/- bestandteile WfbM	Ziffer 5 Festlegung Personalrichtwerte	Ziffer 6 Wirtschaftlichkeit Qualität Wirksamkeit	Ziffer 7 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen
LRV Berlin	§ 22 Abs. 3	-	Allg. Kriterien in § 22 Abs.2-8 + Musterkalkulation	-	Anlage 3 Ziffer V, VI	§§ 8,9, 24-33	§ 2
LRV Brandenburg	§§ 11 Abs. 3, 14 Abs. 1, 2	§ 12 Abs. 1-3	-	Anlage 1,9 Ziff 5; teilweise	§ 15 Abs. 3	§§ 10, 20,21 + Anlage 6	§ 24
LRV Bremen	§ 13	§§ 6, 14, 15	-	-	§ 9	§§11,22-30	-
LRV Hamburg	§ 7 + Anlage 1	§ 8 + Anlagen 2, 5,5	Anlage 5.1-5.5.9	-	§ 5	§ 9	§ 3 + Anlage 4
LRV Hessen (befr. bis 31.12.2021)	-	-	-	-	-	§§ 4, 5	§ 11
Mecklenburg- Vorpommern (Landesverordnung)	§ 15 + Anlagen 1-5	Anlage 3	Anlage 2	Anlage 4a	§ 21 + Anlagen 1,4	§§ 14, 28-30	§ 20
LRV NRW	3.4 Abs. 2, Anlage A	4.5, 4.6, Anlage B	-	-	2.2	7,8	2.3
LRV Rheinland-Pfalz	§ 12	§§12-16	-	§ 45 + Anlage 10	§§ 7,14	§§ 9,20-22	§ 18
LRV Saarland	§ 10 Abs. 3,5,6, Anlagen 4 + 6	Anlage 6	§ 10 Abs. 7, Anlage 3	-	§§ 6, 10 Abs. 10	§§ 12,13	Anlagen 2 und 3
LRV Sachsen	3.2	3.3-3.5 LRV + Öffnungsklausel 3.5 Satz 2	-	-	2.5, 3.3. iVm Anl. 1 lit. a)	2.7 + 5	4
LRV Sachsen-Anhalt	§ 5	§ 6	§ 7	§ 8	§ 9	§§ 10,11	§ 12
LRV Schleswig-Holstein	§§ 14-19	§§ 21-25	-	§ 27	§ 18	§§ 10-12, 29 iVm Anl. 1,2	§ 28
LRV Thüringen	§§ 5,7,8	§§ 9, 20, Anlage 4 Abs. 4	§§ 10, 21 + Anlage 4, Abs. 4	§ 27 teilweise	§ 11, Anlage 4, § 6	§§ 12,22, 29-33	§ 13

* Die Übergangsvereinbarungen von Baden-Württemberg, Niedersachsen und Saarland sind befristet bis zum 31.12.2021, die Übergangsvereinbarung von Bayern bis zum 31.12.2022.

Übergangsvereinbarungen enthalten nicht die Inhalte des § 131 Absatz 1 SGB IX, sondern unter anderem Regelungen zu geänderten Zuständigkeiten, zur befristeten Fortgeltung bisherigen Rechts zwecks Vorbereitung neuer Landesrahmenverträge sowie die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Ziele der Übergangsvereinbarungen sind die Vorbereitung neuer Landesrahmenverträge, die Vermeidung von Leistungseinbußen für Menschen mit Behinderungen und eine Vereinbarungs- sowie Planungssicherheit für Leistungserbringer und Leistungsträger in einer befristeten Übergangszeit.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages